

Angaben zur Stellungnahme

### Thematik:

Richtplananpassungen 2024

## Teilnehmerangaben:

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Schwarzenburgstrasse 11 Postfach 3007 Bern

## Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung Nydeggasse 11/13 3011 Bern

E-Mail-Adresse: kpl.agr@be.ch Telefon: +41 31 633 77 50

### Teilnehmeridentifikation:

166694



**Richtplananpassungen 2024** Auszug der Stellungnahme vom 18. November 2024

# Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplananpassungen	C_18 Flora, Fauna und Lebensräume (EB)	Text von Kap. 5.3, Seite 8, «Fazit» in fine ergänzen: «Aufgrund von Interessen im Bereich Flora, Fauna und Lebensräume soll eine Reduktion der Fläche der Photovoltaikanlage möglich sein.»	Die laufenden Round Table-Gespräche mit den Naturschutzverbänden eröffneten im Herbst 2024 die Diskussion um denkbare Redimensionierungen des Projekts BelpmoosSolar mit dem Ziel, die Konflikte zwischen den wertvollen Trockenwiesenstandorten und den Modulreihen zu entschärfen. Verschiedene Möglichkeiten werden dazu geprüft, so auch eventuelle Flächenverschiebungen.
Richtplananpassungen	C_21 Erläuterungen	Unser Antrag bezieht sich auf Punkt 5 des Vorgehens. Leider ist dieses Blatt nicht für Änderungsanträge aktiv!  Massnahme C_21: Anlagen zur Windenergieproduktion fördern Massnahme / Vorgehen  Antrag:  «5. Die Gemeinden legen die Standorte und Grösse der einzelnen Anlagen () fest. Sie»	Beim Vorgehen soll explizit klargelegt werden, dass die Grösse der Anlagen gemäss Kriterium 6 jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen ist. Die Anlagengrösse soll nicht nur durch die technische Machbarkeit und die maximale Produktion bestimmt werden.
Richtplananpassungen	C_21 Erläuterungen	Kantonale Windenergieprüfräume und Windenergiegebiete b) Windenergiegebiete gemäss regionalen Richtplänen (S1 – S19) S17 Lindental – Kohlholz Antrag 1: «Diemerswil» in der Spalte «Gemeinde» streichen.  Antrag 2: Der Koordinationsstand FS (Festsetzung) ist zurückzustufen auf ZE (Zwischenergebnis)	Begründung 1: Die Gemeinde Diemerswil ist mit der Gemeinde Münchenbuchsee fusioniert worden.  Begründung 2: Die Festsetzung des Windenergiegebiets S17 im Regionalen Richtplan Windenergie Bern Mittelland erfolgte bereits am 4. Mai 2016 und wurde anschliessend in den Kantonalen Richtplan übernommen. In der Zwischenzeit hat sich die Sachlage verändert. Die revidierte Energiegesetzgebung des Bundes (namentlich Art. 10 Abs. 1ter EnG und Art. 7b VE EnV) verlangt für die Festlegung von Eignungsge-bieten (entsprechen den Windenergiegebieten) erhöhte Anforderungen zur Berücksichtigung der relevanten Interessen, im Besonderen auch des Landschaftsschutzes. Was die sachliche Lage angeht, sind die heutigen Windturbinen sehr viel grösser als zur Zeit der planerischen Festlegung, entsprechend sind auch die landschaftlichen Auswirkungen sehr viel grösser. Im Jahr 2024 hat die Stiftung Landschaftlichen Auswirkungen sehr viel grösser. Im Jahr 2024 hat die Stiftung Landschaftschutz Schweiz (SL) die «Weilerlandschaft am Frienisbergplateau» als «Landschaft des Jahres» ausgezeichnet. Diese überschneidet sich teilweise mit dem Windenergiegebiet S17. Die Landschaft mit all ihren grossen Qualitäten erhält mit dieser Auszeichnung ein nationales Gewicht. Der Koordinationsbedarf bezüglich des Landschaftsschutzes ist gegeben. Die bald zehnjährige planerische Festlegung ist aus diesen Gründen nochmals in Erwägung zu ziehen und das Gebiet S17 in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückzustufen.



**Richtplananpassungen 2024** Auszug der Stellungnahme vom 18. November 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplananpassungen	C_28 Erläuterungen	Kantonale Planungsgrundsätze  Antrag: Die Planungsgrundsätze sind wie folgt zu ergänzen: «b. Prioritär werden berücksichtigt: • Gebiete, die bereits mit Bauten und Anlagen oder mit künstlichen Bodenveränderungen vorbelastet sind • Gebiete im unmittelbaren Bereich einer bestehenden grossen technischen Infrastruktur (Bündelung).» «e. Die Interessensind zu berücksichtigen. Geschützte Landschaften und sensible Lebensräume sind zu meiden.»	Die Prägung eines Gebiets mit Bauten, etwa Alphütten und andere Anlagen der Alpwirtschaft, kann nicht genügen. Es braucht eine Vorbelastung, d.h. einen bestehenden Eingriff, der nicht selbst in einer traditionellen Kulturlandschaft (z.B. alpwirtschaftliche Siedlung und Nutzung) begründet ist. Wichtig ist auch die Berücksichtigung des raumplanerischen Konzentrationsprinzips der Bündelung von Solaranlagen mit anderen Grossinfrastrukturanlagen.
Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldung		Keine Antwort	Keine Antwort